

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

### (1) Geltungsbereich:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARK screening GmbH gelten in ihrer Fassung bei Vertragsschluss für Netzwerkinstallation, Programmieraufträge, Beratungsleistungen und Backup-Lösungen (nachfolgend, soweit nicht besonders bestimmt, „Leistung oder Leistungen“ genannt).

### (2) Anwendungsbereich:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARK screening GmbH gelten für alle Leistungen, die gegenüber Kunden i.S.v. § 14 BGB (Unternehmer) erbracht werden und deren Geltung entweder im Angebotsschreiben oder im Auftragsformular der STARK screening GmbH vereinbart worden ist.

Sofern ein Verbraucher i.S.v § 13 BGB Vertragspartner ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### (3) Geltungsvermutung:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn die Beauftragung durch den Kunden erfolgt, die STARK screening GmbH mit der Leistungserbringung beginnt und der Kunde nicht zuvor der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARK screening GmbH widerspricht, oder eine schriftliche Individualvereinbarung getroffen wird, die der Geltung dieser AGB ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Gewährleistungsfrist, Ausschlussfristen:

### (1) Gewährleistungsfrist:

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Auslieferung des Produkts beim Kunden.

Die Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung des Produkts der STARK screening GmbH schriftlich anzeigt.

### (2) Gewährleistung & Durchführung:

Sollte das Produkt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Auslieferung beim Kunden) Sachmängel aufweisen, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der STARK screening GmbH entweder durch Nachbesserung (Reparatur) oder durch Nachlieferung eines neuen Produkts, das der bestellten Kaufsache gleichwertig ist. Nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch ist der Kunde berechtigt den Angebotspreis zu mindern oder, wenn der Mangel nicht lediglich unerheblich ist, vom Vertrag zurückzutreten.

### (3) Schadenersatz:

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, sowie Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der STARK screening GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen und Fälle der Produkthaftung.

## § 3 Geltungsbereich

Für alle mit dem Unternehmen abzuschließenden/abgeschlossenen erstmaligen, laufenden und künftigen Geschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Das Unternehmen erkennt von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers nicht an. Diese werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn das Unternehmen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Erteilung des Auftrages wird die ausschließliche Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden anerkannt.

## § 4 Eigentumsvorbehalt:

Die Auslieferung der im aktuellen Angebot genannten Produkte und Leistungen, erfolgen nach den ebenfalls im Angebot genannten Liefer- und Erfüllungszeiten. Bis zur vollständigen Bezahlung der im Angebot genannten Leistungen und Produkte, behält sich die STARK screening GmbH das Eigentumsrecht vor.

## § 5 Vertragsabschluss, Preise, Stornierung, Zahlung

### (1) Vertragsabschluss:

Ein Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber kommt entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder E-Mail seitens des Unternehmens oder durch Erfüllung des Auftrags seitens des Unternehmens zustande. Das Unternehmen hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Vom Auftraggeber mündlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen bereits bestätigter Aufträge werden nur wirksam, wenn sie von dem Unternehmen schriftlich bestätigt sind.

### (2) Preise:

Für die Verträge gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preise des individuellen Angebotes, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

### (3) Stornierung

Die Stornierung von Aufträgen durch den Kunden ist grundsätzlich möglich und muss schriftlich erfolgen. Jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen

### (4) Zahlung

Rechnungen sind sofort nach ihrem Erhalt ohne jeden Abzug auf ein von dem Unternehmen angegebenes Konto zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.

## § 6 Laufzeit und Kündigung Netzwerksupport

### (1)

Der Netzwerksupport wird zunächst für ein Jahr beauftragt und ist innerhalb dieses Jahres mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Preise und Leistungen werden individuell mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Beginn des Netzwerksupports wird mit dem Kunden im aktuellen Angebot individuell vereinbart.

### (2) Fälligkeit:

Für den Netzwerksupport zahlt der Auftraggeber das in der Auftragsbestätigung oder im Angebotsschreiben der STARK screening GmbH vereinbarte monatliche Entgelt zum Ende des jeweiligen Monats.

Sollte der Kunde das fällige Entgelt nicht nach Erhalt einer Mahnung zahlen, ist die STARK screening GmbH berechtigt, den Netzwerksupport bis zur Bezahlung einzustellen. Nach Ausgleich der Forderungen ist der Netzwerksupport durch die STARK screening GmbH wieder unverzüglich aufzunehmen.

### (2.1) Umfang der Leistung

Der Umfang der Leistung wird im individuellen Angebot und Auftragsbestätigung geregelt.

## § 7 Programmierung

### (1) Begriffsbestimmung:

Programmierung bedeutet entweder die Schaffung eines Computerprogramms nach Maßgabe des Kunden (Individualprogrammierung), oder die Anpassung eines vorhandenen Computerprogramms auf die Bedürfnisse des Kunden (Anpassungsprogrammierung).

### (2) Beauftragung:

Entsprechend den vom Kunden angegebenen Informationen lässt die STARK screening GmbH dem Kunden ein Angebot zukommen, in welchem die Anforderungen an das Computerprogramm, die Leistungen der STARK screening GmbH und deren Umfang kurz dargestellt werden. Im Anschluss hieran wird mit dem Kunden das Feinkonzept abgeprochen und schriftlich festgehalten, woraus sich die Spezifikationen des Computerprogramms und der Leistungsumfang der STARK screening GmbH in Bezug auf den Preis der Programmierarbeiten ergeben.

Sollte die Programmierung fristgebunden sein, werden die Fristen von beiden Seiten ebenfalls innerhalb der Beauftragung festgelegt.

Zur Dokumentation der Beauftragung gilt insbesondere auch per E-mail übermitteltes.

## § 8 Haftung

### Folgen bei Pflichtverletzung des Kunden:

Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist die STARK screening GmbH berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der vertragswidrige Zustand beseitigt ist. Falls der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des der STARK screening GmbH entstandenen Schadens bzw. zu einer entsprechenden Haftungsfreistellung verpflichtet.

## § 9 Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist Stuttgart. Auf diesen Vertrag und alle Leistungen, welche die STARK screening GmbH erbringt, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.